



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Postzustellungsurkunde

PharmaZell GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Dr. Oliver Bolzern

Rosenheimer Straße 43

83064 Raubling

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Telefondurchwahl

Telefax

E-Mail

III/2-824-50

Herr Zagler

326

(0 80 31) 3 92-32 09

(0 80 31) 3 92 93 20 9

franz.zagler@lra-rosenheim.de

Datum

06.07.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Abwasserdestillationsanlage der Firma PharmaZell durch Er-
richtung und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage im Gebäude D80**

Anlagen

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma PharmaZell GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserdestillationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage im Gebäude D80 auf dem Betriebsgelände in Raubling.

2. Planunterlagen zur Genehmigung

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Abschnitt 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Fahrerlaubnisbehörde:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Di 14:00 – 16:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
Fr 14:00 – 17:00 Uhr
7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12
BIC BYLADEM1ROS
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

- 2.1 Genehmigungsantrag vom 12.04.2016
- 2.2 Allgemeiner Überblick (1 mit 6)
- 2.3 Umgebungsplan M 1:25000
- 2.4 Auszug Katasterwerk 14.03.2016
- 2.5 Lageplan Werksgelände
- 2.6 Detailbeschreibung des Vorhabens (Bl. 1 mit 12)
- 2.7 Gebäudeplan RAU 00B 915-00.04
- 2.8 Aufstellungsplan (Grundriss +0,00 m)
- 2.9 Aufstellungsplan (Grundriss + 4,50 m)
- 2.10 Aufstellungsplan (Schnitte)
- 2.11 Aufstellungsplan (Querschnitt)
- 2.12 Plan RAU 70 B 527 - 00.16
- 2.13 Verfahrensfliießbild Eindampfung
- 2.14 Plan Tanklager D56 Nr. RAU 56 V 069 - 00.01
- 2.15 Plan RAU 70 P 810 - 01.00
- 2.16 Plan RAU 70 P 811 - 01.00
- 2.17 Plan RAU 56 P 068 - 00.14
- 2.18 Plan RAU 73 P 066 - 02.02
- 2.19 Plan RAU 73 P 999 - 00.02
- 2.20 Plan RAU 80 P 460 – 00.01
- 2.21 Plan RAU 80 P 453 – 00.05
- 2.22 Plan RAU 80 P 454 – 00.07
- 2.23 Hauptaggregatliste (Stand April 2016)
- 2.24 Stoffliste Abwasserdestillationsanlage mit Nebenanlage
- 2.25 Technische Daten/ Unterlagen für Aggregate
Abwasserverdampfungsanlage
- 2.26 Angaben zum Arbeitsschutz
- 2.27 Angaben der Lagerung gehandhabter Stoffe
- 2.28 Inhaltsstoffliste für Anlagen D70, D56, D80 und Salicylatherstellung
- 2.29 Angaben zur Luftreinhaltung (Seite 1 mit 8)
- 2.30 Tankbelegungsliste Tanklager D50
- 2.31 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.32 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.33 Auflistung der Störfallstoffe Betriebsbereich

- 2.34 Angaben zu Abwasser / Abfälle
- 2.35 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.36 Meteorologische Angaben
- 2.37 Aussage zum Ausgangszustandsbericht

3. Nebenbestimmungen

3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Abwasserverdampfungsanlage	
Wesentliche Apparate	Siedekessel B80200 und B80300 Vakuumpumpen P80207 und P80307 Vakuumbehälter B80201 und B80301 Destillatbehälter B80202 und B80302 Vorlage Dekanter C80160 Behälter B80170, B80175 und B80180 Dekanter S80150 Abrollmulden B80350, B80351 und B80352
Durchsatzmenge	Ca. 68 m ³ /Tag, entsprechend ca. 75 t/Tag
Einsatzstoff	5-ASA-roh-Mutterlauge

3.2 **Luftreinhaltung**

- 3.2.1 Die Abwasserverdampfungsanlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, sofern nicht nachfolgende gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 3.2.2 Die an den folgenden Apparaten auftretenden Gase und Dämpfe sind möglichst vollständig zu erfassen und dem Abgaswäscher der Hydrieranlage zuzuführen.
 - Vakuumbehälter B80201 und B80301 der Abwasserverdampfung
 - Vorlage Dekanter C80160
 - Behälter B80170
 - Behälter B80175

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998) sind zu beachten.
- 3.3.2 Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserverdampfungsanlage stehenden Aggregate und Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben.
- 3.3.3 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.4 Abfalleinstufung

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagespezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Bezeichnung n. AVV (interne Bezeichnung)	AVV- Abfallschlüssel	
	gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (Abfalllösemittel)	07 05 04*	
andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (Mutterlauge aus Balsalazidherstellungsprozess)	07 05 04*	
andere Reaktions- und Destillationsrückstände (Feststoff aus Abwasserverdampfungsanlage)	07 05 08*	
Gemischte Siedlungsabfälle (Big Bags)		20 03 01

3.4.1 Abfall (Grundsatz)

3.4.1.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

3.4.1.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3.4.1.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

3.4.2 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

3.4.2.1 Anfallende Abfalllösemittel und Mutterlauge (Abfallschlüssel: 07 05 04*) sind einer stofflichen oder thermischen Verwertung in einer hierfür zugelassenen Verbrennungsanlage zuzuführen.

3.4.2.2 Anfallender Feststoff aus der Abwasserverdampfungsanlage (Abfallschlüssel: 07 05 08*) ist soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Feststoff in einer hierfür zugelassenen Verbrennungsanlage einer thermischen Verwertung zuzuführen.

3.4.2.3 Anfallende Big Bags für Salicylsäure sind einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

3.4.2.4 Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

3.5 Anlagensicherheit, Störfallverordnung

- 3.5.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV sind für die antragsgegenständlichen neuen Arbeitsmittel die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und die dabei abgeleiteten Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.
- 3.5.2 Gemäß ergänzender Angaben der Firma PharmaZell besteht die Druckabsicherung der Vakuumverdampfer (B80200, B80300) gegen unzulässige Drücke durch eine Drucküberwachung, die bei Erreichen eines Grenzwertes eine Armatur zur Atmosphäre öffnet [E]. Diese PLT- Einrichtung ist nach VDI 2180 zu klassifizieren und entsprechend auszulegen.
- 3.5.3 In Betriebsanweisungen für die neue Abwasserverdampfungsanlage sind die erforderlichen Tätigkeiten bei bestimmungsmäßigem Betrieb, bei Wartungsarbeiten und bei Störungen detailliert zu beschreiben.
- 3.5.4 Die Rohrleitungen und Armaturen sind zur Vermeidung von Bedienungsfehlern deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.5.5 Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie der Instandhaltung und Reparatur der Anlagenteile verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der Betreiber hat die an der Anlage Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren bei Umgang mit der Anlage und den eingesetzten Stoffen,
 - die Sicherheitsbestimmungen,
 - das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen
- zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.
- 3.5.6 Um etwaige Gefährdungen durch unerwünschte Reaktionen infolge von Anreicherungen von Stoffrückständen, Verkrustungen o.ä. in den Einrichtungen der neuen Abwasserverdampfungsanlage (Gebäude D80) zu vermeiden, sind die betroffenen Anlagenteile in regelmäßigen Zyklen einer Reinigung zu unterziehen. Die Maßnahmen zur regelmäßigen Reinigung der Apparaturen sind in einer entsprechenden Arbeitsanweisung aufzunehmen.

3.6 Arbeitsschutz

- 3.6.1 Die Anforderungen der ArbStättV sind zu erfüllen. Maßnahmen laut Nr. 5 „Arbeitsschutz“ des Antrages sind auszuführen.
- 3.6.2 Die nicht begehbare Abdeckung des Erdtanks B 73022 ist abzusichern.

3.7 Abwasserbehandlung

- 3.7.1 Die Anlagekomponenten der Abwasserverdampfungsanlage sind so zu errichten, dass sie dauerhaft gegen die mechanischen, chemischen (abwasserspezifischen) und thermischen Belastungen beständig sind.
- 3.7.2 Der Abwasserverdampfungsanlage dürfen in der ersten Ausbaustufe maximal 2,8 m³/h bzw. 68 m³/d 5-ASA-roh-Mutterlauge zugeführt werden.
Nach Erweiterung der Abwasserverdampfungsanlage dürfen maximal 4,3 m³/h bzw. 102 m³/d 5-ASA-roh-Mutterlauge zugeführt werden.
- 3.7.3 Die Menge des zur betrieblichen Abwasservorbehandlung abgeleiteten Destillats (Momentandurchfluss in m³/h, Summe in m³) ist über eine Durchflussmessung (z.B. MID) zu erfassen.
- 3.7.4 Das Destillat der Abwasserverdampfungsanlage ist den Abwasserspeichertanks B74101 – B74103 zuzuführen, so dass eine Vermischung mit den weiteren betrieblichen Abwässern gewährleistet ist.
- Alternativ darf das Destillat der Druckleitung der Entleerpumpe des Abwasserspeichertanks B74103 zugeführt werden. Die Vermischung mit den weiteren betrieblichen Abwässern erfolgt in der Druckleitung zum Ausgleichsbecken (B71001) bzw. zum Rundbecken (B75001). Sollte sich herausstellen, dass in der Druckleitung keine oder eine nur unzureichende Vermischung des Destillats mit den weiteren Abwässern erfolgt (z.B. pH- Wertschwankungen B71001/B75001), entfällt diese Alternative.
- 3.7.5 Das Destillat der Abwasserverdamungsanlage ist bei Bedarf (z.B. bei nicht ausreichender Säurekapazität der weiteren Abwässer) vor der Einleitung in die Abwasserspeichertanks B74101 – B74103 bzw. in die Druckleitung der Entleerpumpe des Abwasserspeichertanks B74103 auf einen neutralen pH- Wert zu neutralisieren.

3.7.6 Folgende Betriebsdaten sind während der Betriebszeiten in der angegebenen Häufigkeit zu erfassen und im Betriebstagebuch bzw. über die Messdatenbank aufzuzeichnen:

Zulauf Abwasserverdampfungsanlage (5-ASA-roh-Mutterlauge) in m ³ /d	täglich
Destillatmenge von der Destillat Pumpenvorlage B80175 zu den Puffertanks B74101-B74103 bzw. zur Druckleitung der Entleerpumpe des Abwasserspeichertanks B74103 in m ³ /d	täglich
Konzentratmenge von der Vorlage Dekanter C80160 zum Dekanter S80150 in m ³ /d, Erfassung über die Fördermenge der beiden Exzentrerschneckenpumpen	täglich
Druck in den Verdampfern B80200 und B80300	kontinuierlich
Temperatur in den Verdampfern B80200 und B80300	kontinuierlich
Temperatur im Destillat B80202/B80302	kontinuierlich
Trockensubstanzgehalt oder Wassergehalt Feststoff Dekanter	monatlich
Erfassung der Änderungen an den in der SPS eingestellten Reinigungszyklen (Veränderungen in der Zeitsteuerung) der Abwasserverdampfungsanlage und des Dekanters (Datum, Zeitabstand in Std. zwischen den Reinigungen)	fortlaufend

Besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen sowie Stillstandszeiten der Anlage sind inkl. Anlass für die Außerbetriebnahme ebenfalls im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.7.7 Während der Betriebszeiten sind die nachfolgenden Analysen im Destillat der Abwasserverdampfungsanlage durchzuführen. Die Proben sind als Stichproben oder qualifizierte Stichproben zu entnehmen. Die Probenahme für die wöchentlichen Analysen ist zeitversetzt an unterschiedlichen Wochentagen gemäß EÜV Bayern durchzuführen. Die täglichen Messungen sind zeitversetzt durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind inkl. der Probenahmestelle (siehe Hinweis), Datum, Art und Uhrzeit der Probenahme im Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

CSB in mg/l	wöchentlich
Ammonium-Stickstoff in mg/l	wöchentlich
Gesamt-Stickstoff	wöchentlich

Über einen Zeitraum von 2 Monaten ab Inbetriebnahmedatum der Abwasserverdampfungsanlage sind der pH- Wert und die Leitfähigkeit im Destillat über ein kalibriertes Handmessgerät wie folgt zu messen:

pH- Wert	täglich
Leitfähigkeit in $\mu\text{S}/\text{cm}$	täglich

Zeigt sich, dass eine geringe Schwankungsbreite bei den pH- und Leitfähigkeitsmesswerten im Destillat gegeben ist (Mittelwert $\pm 20\%$, berechnet über den Messzeitraum von 2 Monaten), reduziert sich die Häufigkeit der Messungen wie folgt:

pH- Wert	wöchentlich
Leitfähigkeit in $\mu\text{S}/\text{cm}$	wöchentlich

Bei einer höheren Schwankungsbreite wird die tägliche Messung des pH- Werts und der Leitfähigkeit im Destillat fortgesetzt.

Hinweis: Falls die Destillatprobe an den Probenahmeähnen in der Druckleitung der Destillatpumpen P80210/P80310 gezogen wird, sind die beiden Probenahmestellen jeweils im Wechsel zu beproben. Alternativ ist die Herstellung einer Mischprobe der beiden Destillate (Probe P80210/ Probe P80310) im Verhältnis 1:1 oder die Probenahme aus der Destillat CIP- Vorlage B80180 bzw. der Destillat Pumpenvorlage B80175 zulässig.

- 3.7.8 Die Abwasserverdampfungsanlage ist inkl. der zugehörigen peripheren Einrichtungen gemäß den Vorgaben der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu betreiben und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen der einzelnen Anlagekomponenten (z.B. Pumpen, Messgeräte) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.
- 3.7.9 Das Betriebstagebuch der Abwasserverdampfungsanlage ist dem LRA Rosenheim auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren ist das LRA Rosenheim umgehend über Betriebsstörungen oder besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserverdampfungsanlage zu informieren.
- 3.7.10 Erdtank B73022
Der Erdtank B73022 ist so auszuführen, dass der Erdtank dicht und dauerhaft gegen die mechanischen, chemischen (wasserspezifischen) und thermischen Belastungen beständig ist. Die Dichtheit ist nach der Sanierung nachzuweisen.

Der sanierte Erdtank B73022 darf als Pufferbecken für unbelastetes Werkswasser bzw. Kühlwasser genutzt werden. Weitere Nutzungen sind nur nach Zustimmung des LRA Rosenheim zulässig.

Der Erdtank B73022 ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung Bayern (EÜV) unter Berücksichtigung der Auflagen aus der beschränkten Einleiterlaubnis in den Inn zu überwachen. Für die Einleitung des im Erdtank B73022 enthaltenen Werks- bzw. Kühlwassers in den Inn sind die Festlegungen der beschränkten Einleiterlaubnis zu beachten.

Die Inbetriebnahme des sanierten Erdtanks B73022 ist dem LRA Rosenheim schriftlich anzuzeigen.

3.8 Baurecht

Die Vorgaben des Bescheides des Landratsamtes Rosenheim vom 02.06.2016 (Zulassung nach § 8a BImSchG) sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.385,00 € festgesetzt.
Die bisher angefallenen Auslagen betragen 243,00 €.
Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

GRÜNDE:

I.

Die PharmaZell GmbH plant, in ihrem Werk in Raubling die Erweiterung der bestehenden Abwasserdestillationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage, die zur Aufarbeitung der in der 5-ASA-Anlage anfallenden 5-ASA-roh-Mutterlauge dient. Die Abwasserdestillationsanlage besteht zukünftig aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Abwasserdestillation
- Tanklager D56/ Salicylatherstellung
- Abwasserverdampfungsanlage (Gebäude D80, neu)

Die Durchsatzkapazität an 5-ASA-roh-Mutterlauge in der neuen Abwasserverdampfungsanlage beträgt ca. 68 m³/ Tag, entsprechend 75 t/ Tag. Der Jahresdurchsatz wird bei Volllast bei 23.000 m³ bzw. 25.000 t liegen. Einzelne Aggregate werden jedoch bereits auf eine Durchsatzleistung von ca. 102 m³/ Tag, entsprechend 112 t/ Tag, und einen Jahresdurchsatz von 34.000 m³ bzw. 37.000 t ausgelegt.

Die neue Abwasserverdampfungsanlage dient dazu, die 5-ASA-roh-Mutterlauge so aufzukonzentrieren, dass das entstehende Feststoffgemisch als Bergwerkversatz verwertet werden kann und die Abwasserteilströme von Schadstoffen entfrachtet werden.

Das geplante Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.8. Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Den entsprechenden Genehmigungsantrag stellte die Firma PharmaZell GmbH mit Schreiben vom 12.04.2016.

Mit Bescheid vom 02.06.2016 erteilte das Landratsamt Rosenheim die Zulassung gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung des Gebäudes D80, neu.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Gemäß § 4,16 BImSchG und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Errichtung und der Betrieb der Abwasserverdampfungsanlage die wesentliche Änderung der bestehenden Abwasserdestillationsanlage dar. (Nr. 4.8 Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Gutachten und Stellungnahmen folgender Fachstellen eingeholt:

- Kreisbauabteilung
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Rosenheim
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- TÜV Süddeutschland
- TÜV Stuttgart

Die Gemeinde Raubling hat dem Vorhaben mit Beschlüssen des Bauausschusses vom 05.04.2016 und 03.05.2016 zugestimmt.

Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlagen sowie bei Einhaltung der Auflagen si-

chergestellt, dass die Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG in Bezug auf den Antragsgegenstand erfüllt sind.

Die Genehmigung konnte im vereinfachten Verfahren, also ohne öffentliche Auslegung durchgeführt werden, da die Anlage in Spalte V des Anhanges zur 4. BImSchV aufgeführt ist (§19 BImSchG).

3. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten und Belange des Arbeitsschutzes der geänderten Abwasserdestillationsanlage nicht entgegenstehen.

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Einzelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen/Emissionen etc. sie auszugehen hat. Ohne normkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig. Dabei können konkretisierende Regelungen – mit speziellen Anforderungen für Schutz-, Abwehr- und Vorsorgepflichten – durch Rechtsverordnungen oder aber auch durch normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften erfolgen (Jarass, BImSchG, Rd-Nrn. 23, 24 zu § 5; Gerhardt, DVBl. 1989, 126 ff.), wobei letztere flexibler, dynamischer oder offener, ggf. aber auch weniger gerichtsfest als Rechtsverordnungen sind.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Genehmigungsbehörde und die Verwaltungsgerichte verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Dies u.a. deshalb, weil der Konkretisierungsbedarf von Umweltgesetzen mitunter nicht nur über die Leistungs- und Problemverarbeitungskapazität eines Parlamentes hinausgeht, sondern auch zu einer Überforderung der Genehmigungsbehörde führen müsste, die nur unter immensem Zeitaufwand und unter Anhörung zahlreicher Gutachter eine Entscheidung herbeiführen könnte, wobei es eher unwahrscheinlich ist, dass die Qualität einer derartigen Entscheidungsfindung den Sachstand in Anspruch nehmen kann, den auf der Grundlage der §§ 48, 51 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschriften in sich vereinigen (vgl. Sandler, UPR 1993, 321/325; Wagl NVwZ 1991, 409/421).

4. Die der Nr. 4.8 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zugeordnete Anlage ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt. Weitere Un-

tersuchungen / Prüfungen bezüglich des Aspektes Umweltverträglichkeitsprüfung sind somit nicht erforderlich.

5. Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 12 BImSchG. Die Auflagen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den konkreten Zweck zu erfüllen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. mit Tarif-Nr. 88.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Rosenheim mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez.
Zagler



Abdruck: - Gemeinde
Raubling
- H. Huber

versandt: 7.7.16